Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 53 (1958)

Heft: 2-de

Artikel: Schweizerdeutsch auf unsern Landkarten

Autor: Boesch, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerdeutsch auf unsern Landkarten

Wer ein neues Blatt unserer Landeskarte 1:25 000 zur Hand nimmt und sich in das prächtige Kartenbild vertieft, wozu auch das Lesen der vielen, oft so eigenwilligen Orts- und Flurnamen gehört, schüttelt wahrscheinlich nach geraumer Zeit den Kopf. Vielleicht ist er Schulmeister und fragt sich, wie er seinen Schülern nun das weismachen soll, daß es da Schuelacher, Chüelenbrunnen, Wannwis, Usserriet, Zil, Weierholz heißen soll, nur eben ja nicht in deren Schulheften! Aber auch der Freund unverfälschter Mundart hat Grund zum Anstoß; Rüeblig, Hell, Buech, Gibel, Leigrueb: einverstanden. Das ist besser als Rübling, Hölle, Buch, Giebel, Leimgrube oder Lehmgrube. Aber was sollen alle die -n in Ankenbüel und Steindrüesen, wo man doch Ankebüel und Steidrüese spricht? Was soll Ottenhusen und Robenhausen ganz nahe beieinander, Greifensee, wo es doch Gryffesee heißt, Neufur neben Nübruch? Da kann etwas nicht stimmen.

Nun, von allen guten Geistern verlassen sind die Vermessungsämter der Kantone und die Landestopographie mit ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern denn doch nicht. Sie sind nicht frei oder regellos bei ihrem Vorgehen. Vielmehr ist auf eine Zeit der Willkür, der mehr oder minder glücklichen Verhochdeutschung unserer Lokalnamen, nun eine neue Epoche einer geregelten Schreibung gefolgt. Wer Kritik üben will, sollte zuerst die Weisungen des Bundesrates für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen vom 27. Oktober 1948 studieren. Das sind Empfehlungen an die Kantonalen Vermessungsämter, denn diese erheben die Namen für die Übersichtspläne 1:5000. Diese Pläne bilden die Grundlage für die Nomenklatur der Landeskarten, und es ist verständlich, wenn die Eidgenössische Landestopographie ihr Kartenwerk nicht auf 24 Orthographien aufbauen kann. Die Weisungen werden im allgemeinen von den Kantonen befolgt, wenn sie sich auch die Freiheit wahren, ihren örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Oft hält es auch schwer, die Gemeinden zu überzeugen, die man in einer Demokratie ebenfalls anhören soll, und manche Inkonsequenz hat im Widerstand eines Gemeinderates ihre Wurzel.

Doch dies sind Ausnahmen. Unseren Behörden und auch unserem Volk leuchtet es ein, daß zu einer getreuen Karte, auf deren technische Gestaltung wir mit Recht stolz sind, auch die ortsgetreuen Namen gehören, so wie sie seit Jahrhunderten von Mund zu Mund gegangen sind, und daß es einem auswärtigen Geometer nicht zusteht, mit diesem Kulturgut eigenmächtig umzugehen, nur weil er es nicht versteht, und z. B. aus einem Eebrunnen (mittelhochdeutsch ee = bäuerliche Rechtsordnung: ein Brunnen oder eine Quelle also, deren Benutzung an bestimmte Vorschriften gebunden ist) einen – Ehebrunnen macht!

Aber die mundartgetreue Schreibung hat ihre Grenzen. Die Namen dienen der Verständigung; wir denken beim Gebrauch nicht in erster Linie daran, was sie ihrem Wortsinne nach eigentlich bedeuten, sondern was sie bezeichnen. So darf sich die Orthographie – um der Verständlichkeit willen – nicht zu weit vom Gewohnten entfernen oder gar neue Zeichen einführen. Dazu kommt, daß alle Ortsnamen sowie wichtige Fluß- und Bergnamen in ihrer bisherigen Schreibweise gesetzlich geschützt sind; Änderungen der Namen von Bahn- und Poststationen bedürfen der Einwilligung des eidg. Post- und Eisenbahndepartements. Solche Änderungen kommen vor: aus Wallenstadt wurde Walenstadt am Walensee; auch beim zürcherischen Uitikon (gesprochen: Üüdike) wäre eine Änderung fällig, nur muß sie Üetikon am See Rechnung tragen. Zu Ende des letzten Jahrhunderts wurden durch einen einzigen Federstrich alle Ortsnamen mit -weil auf -wil abgeändert. Man möchte eine generelle Regelung auch für -hus, -husen wünschen, und der Widerspruch von Ottenhusen und Robenhausen (Poststation) fiele dahin.

Das -n nach unbetontem e in der Wortfuge (Ankenbüel) und am Wortende (Halden) ist nicht mundartlich, bringt aber die Unbetontheit des e zum Ausdruck und den Wem-fall, in welchem Ortsnamen verwendet werden: nicht Halde (die Halde), sondern Halden (an der Halden). Neufur neben Nübruch beruht aber auf einem tatsächlichen Unterschied in der örtlichen Aussprache, die man nicht ändern oder ausgleichen will, oder doch nur dann, wenn unwesentliche Unterschiede vorliegen und ein gleichlautendes schriftdeutsches Wort daneben steht: deshalb Berg und nicht Bäärg, Beerg oder dergleichen, wohl aber -brig (Fluebrig), weil das eine typische örtliche Abweichung ist.

Dabei sei nicht verschwiegen, daß auch Fehler mit unterlaufen können: keine Post oder Bahn gibt die Berechtigung dazu, in der Gemeinde Mönchaltorf Heusberg zu schreiben, wo die Häusergruppe doch Hüsberg heißt und Schreibungen wie Steindrüesen, Steinmüri, die im Kt. Zürich üblich sind, verstoßen gegen die eidgenössischen Weisungen, nach denen der Schwund eines n in der Tonsilbe zum Ausdruck kommen soll, also: Steidrüesen, Steimüri.

Nirgends ist die Gewohnheit ein größerer Tyrann als in der Orthographie. Für die Ortsnamen hat man sich von ihr gründlich befreit, mit einer Regelung, die Vertrauen verdient und die schon in wenigen Jahren diesen Tyrannen auf ihrer Seite haben wird.

Bruno Boesch

Photos: S. 2. Stich aus der graphischen Sammlung der Zentralbibliothek. – S. 3, Photopreß Zürich. – S. 5, Photos W. Zeller, Zürich. – S. 6, Photo Beringer & Pampaluchi, Zürich. S. 7, Photos W. Zeller, Zürich. – S. 15, Photos Rudolf Graß, Zernez. – S. 16, Photos Rudolf Graß, Zernez. – S. 19, Photos Feuerstein, Schuls. – S. 20, Photos Rudolf Graß, Zernez. – S. 24, Photos Feuerstein, Schuls. – S. 28, Photo ATP Zürich.